

Ärztliches Attest - Prüfungsunfähigkeit

Stand: 01.03.2026



Hochschule Aalen
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Informationen zum Datenschutz:

Die Hochschule Aalen hat gemäß, § 8 Abs. 2, 12 Abs. 1, 32 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V. mit der jeweils für den an der Hochschule Aalen Studierenden gültigen Studien- und Prüfungsordnung das Recht, notwendige Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Studienverlauf sowie zu Prüfungen zu erheben. Hierbei sind auch entsprechende Daten bezüglich der Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund Krankheit eingeschlossen. Es erfolgt keine Weitergabe der hier erhobenen Daten an Dritte. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den Vorgaben zur Löschung von Studierendendaten, i.d.R. 1 Jahr nach Beendigung des Studiums.

Persönliche Daten

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Geburtsdatum:

Studiengang:

Das beigefügte Attest gilt für nachfolgend aufgeführte Prüfungen

Prüfungsnummer:	Bezeichnung der Prüfung:	Prüfende Person:	Prüfungstermin:

Datum, Unterschrift
Studierende Person

Bitte per E-Mail einreichen an
servicecenter@hs-aalen.de

ÄRZTLICHES ATTEST NUR VOM ÄRZTLICHEN FACHPERSONAL AUSZUFÜLLEN

Erläuterungen für das Ärztliche Fachpersonal: Wenn eine Studierende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder diese abbricht, hat sie gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber, die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt diese ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu entscheiden. Da für diese Beurteilung eine einfache Attestierung der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreicht, werden Sie um Beantwortung der oben genannten Punkte gebeten. **Die Angabe der Diagnose ist in aller Regel nicht erforderlich.** Bitte geben Sie die Diagnose nur an, wenn der Patient damit einverstanden ist. Der Studierenden Person obliegt die Beweis- und Darlegungslast ihrer Prüfungsunfähigkeit.

Die heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person
hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

☐ **Oben genannte Person ist aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.**

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische und/oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und Ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsunfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen)

Bitte **zwingend** die Symptome erläutern:

seit:

bis:

Datum, Unterschrift
Praxisstempel